

Satzung

LAG AktivRegion Holsteins Herz e. V. Segeberg - Stormarn

§ 1

Name, Sitz,

Entwicklungsbereich und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen LAG AktivRegion Holsteins Herz e. V. Region Segeberg-Stormarn.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Segeberg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel unter Nr. 882-SE eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein kann eine eigene Geschäftsstelle für die Durchführung des Regionalmanagements unterhalten oder Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.
6. Die Gebiets- und Förderkulisse der LAG AktivRegion Holsteins Herz e.V. erstreckt sich über Teile der Kreise Segeberg und Stormarn. Zugehörig sind die Städte Bad Segeberg, Wahlstedt, Bad Oldesloe und Reinfeld, die Ämter Leezen, Trave-Land, Bornhöved (mit Ausnahme der Gem. Tarbek), Nordstormarn und Trittau mit ihren amtsangehörigen Gemeinden sowie vom Amt Bad Oldesloe-Land die Gemeinden Travenbrück, Neritz, Rümpel, Steinburg, Lasbek. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Gebiete weiterer kommunaler Körperschaften in dem genannten Bereich aufgenommen werden, sofern diese Kulissen weiterhin eine räumliche Einheit bilden. Eine Änderung der Förderkulisse bedarf vorab der Zustimmung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR).

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung gemäß den jeweils geltenden EU-Verordnungen.
Der Verein übernimmt die Aufgabe der Lokalen Aktionsgruppe (Leader), er erstellt die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für die lokale Entwicklung und führt sie durch.

§ 3

Ziele und Aufgaben

1. Die LAG AktivRegion Holsteins Herz e.V. hat nach Art. 32 der VO (EU) Nr. 1303/2013 vom 17.12.2013 das Ziel, die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung umzusetzen, in dem sie die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für lokale Entwicklung (integrierte Entwicklungsstrategie) entwirft und durchführt gem. Art. 33 und 34 der VO (EU) Nr. 1303/2013. Dazu gehören auch die Vorbereitung und Durchführung von Kooperationstätigkeiten nach Art. 44 der VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013.
2. Der Verein ist somit Träger der lokalen Entwicklungsstrategie und für die Steuerung und ordnungsgemäße, EU-konforme Umsetzung, jedoch ohne die Aufgaben des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), sowie die regionale Zielerreichung verantwortlich.
3. Durch die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie soll ein dauerhafter Entwicklungsprozess in der Region angeschoben werden, der auch über die einzelnen EU-Förderperioden hinausgeht.
4. Die LAG AktivRegion Holsteins Herz e.V. beteiligt alle relevanten Akteure und die Bevölkerung i.S. von Art. 32/33 der ELER-VO bei der Planung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und informiert die Öffentlichkeit frühzeitig und umfassend über ihre Arbeit.
5. Die LAG AktivRegion Holsteins Herz e.V. führt ein internes Monitoring durch und dokumentiert die Umsetzung der Entwicklungsstrategie auf der Basis der im Rahmen des Monitoring durchgeführten Beobachtungen und Auswertungen.
6. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 4

Vereinsmitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus Vertretern lokaler öffentlicher und privater sozioökonomischer Interessen.
2. Die Mitglieder müssen ihren Sitz oder ihren Wirkungsbereich im Entwicklungsbereich gem. § 1 Abs. 6 haben.

3. Gebietskörperschaften, Verbände, juristische und natürliche Personen als Vereinsmitglieder benennen eine Person als ständige/n Vertreter/in sowie für diese stellvertretende Person, durch die sie sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen können. Sollte sich diese benannte Person ändern (z. B. durch Wahlen), ist die Organisation gehalten, dem Vorstand zeitnah den Wechsel des Vertreters schriftlich mitzuteilen.
4. Anträge auf Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich unter Anerkennung der Satzung einzureichen.
5. Der Vorstand entscheidet über die Neuaufnahme von Mitgliedern. Die Entscheidung ist endgültig und braucht nicht begründet zu werden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vereinsvorstand. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
7. Ein Vereinsmitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Vereinsmitglied unter Ansetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich in der Mitgliederversammlung zu äußern. Jedes Vereinsmitglied kann ein Ausschlussverfahren beim Vorstand des Vereins beantragen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Vereinsmitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
8. Die Mitgliedschaft endet bei Wegzug aus dem Wirkungskreis gemäß § 1 Abs. 6. Das Mitglied hat den Umzug zu melden.
9. Die Mitgliedschaft endet durch Tod.

§ 5 Aufgaben der LAG

1. Die LAG ist zuständig und verantwortlich für die folgenden Aufgaben gemäß Art. 34 der VO (EU) Nr. 1303/2013:
 - a) Den Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteure zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben, einschließlich der Einrichtung, Steuerung und anteilige öffentliche Kofinanzierung des Regionalmanagements.
 - b) Das Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten – der Öffentlichkeit bekanntzugebenden - Auswahlverfahrens und von objektiven Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die Interessenkonflikte vermeiden und gewährleisten, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern stammen, bei denen es sich nicht um kommunale Gebietskörperschaften und Behörden handelt. Die Auswahlkriterien (Punktesystem, mit Festlegung einer Mindestpunktzahl) teilen sich auf in „allgemeine“ Auswahlkriterien, Auswahlkriterien bezogen auf die übergreifende Themensetzung, ggf. gesonderte oder ergänzende Auswahlkriterien bezogen auf die Kernthemen. Für die Kooperationsprojekte werden zusätzliche Kriterien definiert. Das Ergebnis der Auswahl und das

Nichtvorhandensein von Interessenskonflikten bei den Mitgliedern der Ebene der Beschlussfassung, werden für jede einzelne Beschlussfassung schriftlich festgehalten und der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

- c) Das Gewährleisten der Kohärenz mit der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung bei der Auswahl der Vorhaben durch Einstufung dieser Vorhaben nach ihrem Beitrag zur regionalen Zielerreichung und zur Einhaltung bzw. zur Erreichung der Ziele der Strategie durch eine laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte.
- d) Die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten.
- e) Die Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung und deren Bewertung.
- f) Die Auswahl oder Ablehnung der eingereichten Vorhaben und die Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. den Festlegungen in der Strategie.
- g) Die Begleitung der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung und der unterstützten Vorhaben sowie die Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Strategie durch ein eigenes Monitoring.
- h) Die Berichterstattung gegenüber dem LLUR, dem MELUR und der Kommission. Die Berichtspflicht erfolgt durch die Erstellung von jährlichen Durchführungsberichten sowie den Fortschrittsberichten. Die Berichterstattung erfolgt nach den Vorgaben des MELUR–sofern das MELUR keine abweichenden Vorgaben macht- unaufgefordert jeweils zum 31.01. für das Vorjahr an das LLUR.
- i) Die Übersendung einer Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben -mit Nachweisen - getrennt nach öffentlichen und privaten Einnahmen und öffentlicher und privater Verwendung an das LLUR jeweils mit der Vorlage des jährlichen Durchführungsberichtes jährlich zum 31.01. für das vorangegangene Kalenderjahr.
- j) Die Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen-Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken.
- k) Die Sicherstellung der Transparenz und die Information der Öffentlichkeit.

§ 6

Geschäftsführung/LAG-Management

1. Die Geschäftsführung/das LAG-Management, mit Ausnahme der Bewilligung von Projekten, erfolgt durch die LAG AktivRegion Holsteins Herz e.V. selbst. Der Verein kann hierfür eigenes Personal einsetzen oder Dritte beauftragen.
2. Die Geschäftsführung/das LAG-Management ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
 - a) Zuarbeit zu den Gremien des Vereins,
 - b) operative Umsetzung, Steuerung und Weiterentwicklung der integrierten Entwicklungsstrategie,

- c) inhaltliche und sektorübergreifende Koordinierung von Projekten, Vorbereitung von Entscheidungen des Vereins,
- d) Berücksichtigung übergeordneter Planungen von Kreis/Land sowie der Ziele der Programmplanungen,
- e) Beratung und Betreuung der Antragsteller,
- f) Schnittstelle zum LLUR und MELUR,
- g) Unterstützung bei der Berichterstattung gegenüber den Gremien des Vereins, dem LLUR, dem MELUR und der Kommission,
- h) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Einhaltung der Publizitätsvorschriften,
- i) Unterstützung bei der Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen - Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken,
- j) Selbstevaluierung und Zuarbeit für ein Monitoring und eine Programmevaluierung,
- k) Schriftführung bei den Sitzungen der Ebene der Beschlussfassung.

§ 7

Verwaltungsstellen

1. Das LLUR hat beratende Funktion für die „LAG AktivRegion Holsteins Herz e.V.“ und ist beratend im Vorstand/Entscheidungsgremium vertreten. Es informiert in diesem Rahmen über Fördermöglichkeiten. Das LLUR stellt den EU-konformen Einsatz der Fördermittel durch die LAG AktivRegion Holsteins Herz e.V. sicher und dient als Schnittstelle zu den Ministerien.

§ 8

Mitgliedsbeitrag und Verwendung

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge in Form von Jahresbeträgen. Der Beitrag ist beim Beitritt im laufenden Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten.
2. Die Mittel werden für den unter § 2 genannten Vereinszweck eingesetzt.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Jahresbeitrag ist fällig bis zum 31. März eines Jahres – bei Eintritt nach diesem Datum innerhalb von 14 Tagen nach dem Eintritt – für das laufende Kalenderjahr. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht entrichtet, ruhen die Rechte des Mitgliedes bis zur Zahlung.
4. Die Finanzierung des Regionalmanagements erfolgt durch anteilige Förderung. Die Kofinanzierung des Regionalmanagements erfolgt durch die kommunalen Mitglieder.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch die/den Vorsitzenden schriftlich einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. In der Einladung sind Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen; die für die Sitzung notwendigen Unterlagen werden zeitgleich ins Internet gestellt. Die Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn berechtigtes Interesse Einzelner dies erfordert. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, sie schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Mitgliederversammlung allgemein oder im Einzelfall. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Darüber hinaus ist die Öffentlichkeit bei Personalentscheidungen ausgeschlossen. Über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in der öffentlichen Sitzung entschieden. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, wenn nicht überwiegend Belange des öffentlichen Wohles oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder (jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Vorstandsmitglieder vorzuschlagen),
 - b) Wahl einer/s Vorsitzenden sowie der stellvertretenden Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Vorstandes,
 - c) Wahl einer Schatzmeisterin oder eines Schatzmeisters aus den Mitgliedern des Vorstandes,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern (die Wahl erfolgt grundsätzlich für 2 Jahre),
 - e) Ausschluss von Vereinsmitgliedern mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden,
 - f) Beschlussfassung oder Änderung der Vereinssatzung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder,

- g) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung und Beitragsordnung,
 - h) Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse des Vereins,
 - i) Beschluss der Geschäftsordnung,
 - j) Beschlussfassung über die Integrierte Entwicklungsstrategie (IES) und deren Änderung.
4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an ihn beschließen.

§ 11

Beratung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet.
2. Jede satzungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Jede/r Vertreter/in eines Mitgliedes im Sinne des § 4 Abs. 3 hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Vereinssatzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Es wird offen abgestimmt. Bei Wahlen wird durch Stimmzettel gewählt, wenn dies ein anwesendes Mitglied verlangt.
5. Jedes Mitglied hat Rederecht und Antragsrecht auf der Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderung sind niemals Dringlichkeitsanträge.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind im Internet zur Verfügung zu stellen und in der folgenden Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

§ 12

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. In der Ebene der Beschlussfassung sind weder die kommunalen Gebietskörperschaften gemeinsam mit den Behörden noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten.
2. Der Vorstand besteht aus 15 Personen, davon 8 aus dem privaten und 7 aus dem öffentlichen Bereich, davon je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kreise Segeberg und Stormarn. Zusätzlich nehmen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Projektbewilligungsstelle sowie die/der Vorsitzende des Beirates mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so wird ein anderer Vertreter bzw. eine andere Vertreterin aus den Reihen der Mitglieder unter Beachtung des Absatzes 1 für die restliche Wahlperiode gewählt.

4. Vorstand und Vorsitzende bleiben im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.
5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - laufende Steuerung und Überwachung des in § 2 genannten Vereinszweckes sowie der Haushaltspläne und Jahresabschlüsse
 - Auftragsvergabe von Verträgen
 - Auswahl der zu fördernden Projekte auf Empfehlung des Beirates sowie der Geschäftsstelle/des LAG-Managements im Rahmen des der AktivRegion insgesamt zugestandenen Grundbudgets sowie weiterer Projekte
 - Empfehlung an die Mitgliederversammlung zum Ausschluss von Mitgliedern
6. Wählbar ist, wer mindestens 16 Jahre alt ist. Jugendliche können jedoch nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein.

§ 13

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder treffen sich, so oft es die Vereinslage erfordert. Sie müssen zusammenkommen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.
2. Die oder der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein. Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor Sitzungsbeginn übermittelt.
3. Jede satzungsgemäß berufene Versammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Sitzung des Vorstandes leitet die/der Vorsitzende. Die Vorstandsmitglieder entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.
4. Für die Auswahl der zu fördernden Projekte gilt darüber hinaus:
 - a) Ein Mitglied des Vorstandes ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Projekt betrifft, in das das Mitglied involviert ist (§ 14).
 - b) Der Anteil der Wirtschafts- und Sozialpartner an den an der Beschlussfassung Mitwirkenden muss mindestens 50 % betragen.
 - c) Bei abgelehnten Projekten sind die Antragsteller schriftlich über die Gründe der Ablehnung, insbesondere über die ausschlaggebenden Kriterien der Ablehnung oder Zurückstellung zu informieren. Der Antragsteller des abgelehnten Projekts ist schriftlich auf die Möglichkeit hinzuweisen, den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg bei der Bewilligungsbehörde zu beschreiten.
5. In besonders dringlichen Fällen bzw. Ausnahmefällen kann eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren erfolgen, sofern kein

Vorstandsmitglied widerspricht. Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.

6. Zu den Sitzungen des Vorstandes können themenbezogen Projektleiter/innen und Mitglieder der Projekte sowie weitere Fachleute beigezogen werden.
7. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von der/dem Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterschreiben.
8. Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich. Der § 10 Abs. 2 dieser Vereinssatzung gilt hier ebenso.

§ 14

Haftungsbegrenzung

1. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein LAG AktivRegion Holsteins Herz und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist.
2. Werden die Vorstandsmitglieder von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein LAG AktivRegion Holsteins Herz einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 15

Vertretung des Vereins

1. Der Verein wird von der oder dem Vorsitzenden sowie der oder dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich gem. § 26 BGB vertreten.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über die Personalangelegenheiten der Geschäftsstelle. Dazu gehört auch die Entscheidung über die personelle Besetzung des Regionalmanagements entweder durch die Bestellung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers aufgrund eines Anstellungsvertrages oder durch externe Vergabe.
3. Der geschäftsführende Vorstand erhält eine Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 16

Arbeitskreise, Beirat

1. Der Verein bildet Arbeitskreise. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Mitarbeit in den Arbeitskreisen ist nicht an eine Mitgliedschaft im Verein Holsteins Herz e.V. gebunden.

2. Der Verein hat einen Beirat. Ihm gehören die Sprecher der Arbeitskreise sowie mit beratender Stimme der/die Geschäftsführer/in an.
3. Näheres über die Wahl der/des Vorsitzenden und die Arbeitsweise des Beirates regelt die Geschäftsordnung.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Es ist sicher zu stellen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins ELER-konform mindestens bis 2023 durch eine entsprechende Nachfolgeorganisation gewährleistet werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins anteilig gemäß der eingesetzten finanziellen und materiellen Mittel an die Kreise Segeberg und Stormarn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
3. Die Fördermittel sind keine Vereinsmittel.

§ 18

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten innerhalb des Vereins oder zwischen den Vereinsmitgliedern Bad Segeberg.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

Bad Segeberg, den 20.05.2015

gez. W. Schultz
die/der Vorsitzende

gez. H. Hartmann
die/der 2. stv. Vorsitzende

gez. Dr. K. Westphal
die/der 1. stv. Vorsitzende

gez. S. Beck
f. d. Protokoll